

## **Übersicht über die Verfahrensschritte bei der Verschiebung des Praktikums II Modul 05-PFB-008 „Forschungsorientierte Praxis II“ (Stand: 31.07.2018)**

---

*Wichtige Information: Die Prüfungsordnung hat Vorrang vor der Praktikumsordnung.*

Das Modul 05-PFB-008 „Forschungsorientierte Praxis II“ besteht aus einer Vorlesung „Forschungsmethoden II“, einem Seminar „Praktikumsseminar – Praxis II: Forschungsmethoden in der Anwendung“ und einem 200 Stunden umfassenden Praktikum (Praktikum II). Sobald sich die Studierenden für das Modul 05-PFB-008 anmelden, verpflichten sie sich, das Praktikum II bis zum Ende des 2. Semesters (Sommersemester: 30.9.) abzuschließen (Dies regelt die Prüfungsordnung.).

Sollten die Studierenden das Praktikum II aus gewichtigen Gründen nicht bis zum 30.9. abschließen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlegung der Teilleistung „Praktikum“ im Modul 05-PFB-008 zu stellen.

### **1. Verfahrensschritt**

Die Studierende verfasst einen schriftlichen, formlosen, *begründeten* Antrag auf Verlegung der Teilleistung „Praktikum“ im Modul 05-PFB-008. Dieser Antrag muss die Adresse der Studierenden enthalten und von ihr unterschrieben sein (Print-Ausdruck).

### **2. Verfahrensschritt**

Die Studierende reicht den Antrag auf Verlegung der Teilleistung „Praktikum“ im Modul 05-PFB-008 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges „Professionalisierung frühkindlicher Bildung“ ein (per Post oder persönlich). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Herr Jun.-Prof. Dr. Hepach<sup>1</sup>.

### **3. Verfahrensschritt**

Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und schickt der Studierenden den Bescheid schriftlich zu (per Post). In dem Bescheid steht, ob dem Antrag stattgegeben wird. (*Wenn der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, muss das Praktikum II bis zum 31.1. des folgenden Jahres absolviert sein.*)

### **4. Verfahrensschritt**

Die Studierende muss das Ergebnis des Antrages an das Prüfungsamt schriftlich melden. Entweder zeigt die Studierende den Originalbescheid des Prüfungsausschusses dem zuständigen Ansprechpartner im Prüfungsamt in der Sprechstunde persönlich vor oder schickt eine Mail mit dem eingescannten Bescheid. Der Ansprechpartner beim Prüfungsamt ist Herr Sett.

Die Studierende muss das Ergebnis des Antrages Frau Dr. Lattner<sup>2</sup> (Praktikumsbeauftragte) mitteilen (persönlich oder per Mail).

---

<sup>1</sup> Aktuell ist Herr Jun.-Prof. Dr. Hepach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge „Professionalisierung frühkindlicher Bildung“ und „Early Childhood Research“. Sobald ein/e andere/r Professor/-in den Vorsitz übernimmt, muss diese/r informiert werden.

<sup>2</sup> Aktuell ist Frau Dr. Lattner die Praktikumsbeauftragte im Master „Professionalisierung frühkindlicher Bildung“. Sobald eine andere Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Pädagogik der frühen Kindheit als Praktikumsbeauftragte bestimmt wird, muss diese informiert werden.

## 5. Verfahrensschritt

Frau Dr. Lattner teilt den Studierenden und dem Prüfungsamt (Herrn Sett) den neuen Prüfungstermin (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) mit und vermerkt diesen in AlmaWeb.

Wenn das Praktikum nicht bis zum 31.1. absolviert wird, dann zählt das Modul 05-PFB-008 erstmalig als *nicht bestanden*. In diesem Fall muss die 1. Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt (Herrn Sett) schriftlich angemeldet werden. Erst dann ist die Berechtigung für die Prüfung gegeben. Im Fall einer Wiederholungsprüfung muss ein *vollständig abgeleistetes* Praktikum II *nicht* wiederholt werden. Bei einem nur teilweise absolvierten Praktikum muss die noch offene Differenz zum Praktikumsumfang von 200 Stunden erbracht werden. Die bereits im Kontext des Moduls 05-PFB-008 geleisteten Praktikumszeiten müssen bei der Modulverantwortlichen nachgewiesen werden. Ein nicht angetretenes Praktikum muss im Wiederholungsfall regulär neu erbracht werden. Die teilweise oder komplette Wiederholung des Praktikums kann bei einer anderen Praktikumseinrichtung erfolgen. Das Praktikum II darf jedoch in Summe bei nicht mehr als zwei Praktikumseinrichtungen absolviert werden.

Die Wiederholungsfristen (d.h. Jahresfrist für die 1. Wiederholung und nächstmöglicher Prüfungstermin für die 2. Wiederholung) sind eindeutig in der Prüfungsordnung geregelt und auf den Webseiten des Prüfungsamtes der Universität Leipzig erläutert.

## FAQ

*1. Wie ist der Verfahrensweg, wenn die Studierende ihr Praktikum II z.B. am 20.1. beginnt, jedoch nicht bis zum 31.1. fertigstellt?*

In diesem Fall muss die Studierende den formlosen Antrag stellen (siehe Verfahrensschritt 1). Immer wenn das Praktikum II nicht zum jeweiligen Semesterende (Sommersemester, 2. Fachsemester bei einem Vollzeitstudium) abgeschlossen werden kann, muss der formlose Antrag gestellt werden. Die Studierenden müssen das Praktikum II (und vor allem den rechtzeitigen Beginn des Praktikums) in der eigenen Studienplanung mitberücksichtigen.

*2. Wie ist der Verfahrensweg, wenn die Studierende das Praktikum II im September (Sommersemester) beginnt, aber erst im November (Wintersemester) beendet? Darf das Praktikum ins das Wintersemester hineinreichen?*

Auch hier muss ein formloser Antrag auf Verschiebung des Praktikums II gestellt werden (Verfahrensschritt 1). Der Referatstermin samt schriftlicher Ausarbeitung muss dann individuell mit der Seminarleiterin vereinbart werden.